



16. November 2020

Kurzarbeit Phase 3 für WTs: neue Pauschalermächtigungen- Informationen zum Prozedere

> Pauschalermächtigungen

Das AMS hat uns zwischenzeitig mitgeteilt, dass die zuletzt erteilten Pauschalermächtigungen der KSW für die Kurzarbeit Phase 3 nicht ausreichen und diese nicht mehr akzeptiert werden. In der Pauschalermächtigung ist lt. AMS die Aufnahme eines Passus, wonach eine Zustimmung der KSW in jedem einzelnen Fall erforderlich ist, wenn die Grenze von 70 % Ausfallsstunden in einem Kurzarbeitsantrag überschritten wird, erforderlich. Eine entsprechende Adaptierung wurde mittlerweile vorgenommen und den AMS- Landesgeschäftsstellen übermittelt.

> Individuelle Zustimmung der KSW

Somit ist nur bei einem Arbeitszeitausfall von mehr als 70% die individuelle Zustimmung durch die KSW erforderlich. Lt. AMS ist in diesem Fall vor der Begehrensstellung die KSW-Zustimmung einzuholen. Diese ist dann mit dem Begehren samt SPV inkl Beilagen im e-AMS Konto hochzuladen.

> Individuelle Zustimmung der Gewerkschaft

In Bezug auf die gleichfalls erforderliche Zustimmung der Gewerkschaft kann das Begehren auch ohne vorangehende Befassung der Gewerkschaft beim AMS eingebracht werden. Der ÖGB/die zuständige Gewerkschaft übermittelt die Zustimmung (oder allenfalls Ablehnung) direkt dem AMS.



Für weitere Informationen: Irmgard Krumpöck, krumpoeck@ksw.or.at, Tel.: 01/81173 - 286